

Ein Vertreter der Universitäten: Ich habe nur ein Bedenken. (Murren.) Meine Herren! Gründlichkeit war von je eine Erbtugend der Deutschen. Lassen Sie uns auch hier mit Gründlichkeit verfahren. Aber wie können wir diesen Antrag gründlich berathen, wenn der Urheber desselben, wenn seine Freunde und nächsten Gesinnungsgenossen nicht unsere, wenn wir nicht ihre Sprache verstehen? Wird sich da Alles gebührend erörtern lassen und tappen wir nicht vielmehr im Blinden? Ich beantrage daher: 1) Es werden 500 Lehrer der slowakischen Sprache, 1000 slowakische Grammatiken und Übungsbücher, 500 slowakische Wörterbücher verschrieben. 2) Jedes Mitglied des Reichstags ist verpflichtet, slowakisch zu lernen. Die Kosten trägt das Vaterland. 3) Der Reichstag wird vertagt und die Sitzungen nicht eher eröffnet, als bis alle Mitglieder des Hauses flüssig slowakisch sprechen. 4) Die Mitglieder des Hauses beziehen während dem ihre Diäten regelmäßig fort.

Ein Reichsminister: Das Reichsministerium, meine Herren, muß gegen einen Theil dieses Antrages Einsprache erheben. (Sensation.) Meine Herren! Wer schnell gibt, gibt doppelt. Die edle Nation des slowakischen ganzen Deutschlands erbietet sich in diesem Augenblicke, den ewigen Bund mit den Bruderslaven zu besiegeln. Und wir sollten diesen Bund verzögern, bis zu einer unabsehbaren Zeitfrist? Nimmermehr! Das Reichsministerium, meine Herren, wird dazu niemals seine Einwilligung geben. Allerdings verkennen wir nicht, wie sehr eine allseitige Verständigung, eine sprachliche Vereinbarung Noth thue. Wir haben stets von diesem Standpunkte aus gewirkt. (Beifall.) Ich beantrage daher, daß erst dieser Gesetzentwurf debattirt und darüber abgestimmt, sodann aber die Vertagung vorgenommen werde, bis sämtliche Mitglieder des Hauses, wie des Ministeriums, des Slowakischen vollkommen Meister sind.

Der Präsident bringt diesen Antrag zur Abstimmung. Die Majorität beschließt, den Gesetzentwurf vorerst zu erledigen, sodann aber die Sitzungen unter den angegebenen Bedingungen zu vertagen, bis Jedermann slowakisch versteht.

Präsident: Wir fahren in der Debatte über den Gesetzentwurf bez. der patentirten Mausfallelhändler fort.

Das Mitglied vom rechten Centrum: Nur wenige Worte, um den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem ich und diejenigen, welche mit mir denselben Standpunkt einnehmen, in dieser ernsten Frage ausgehen. Meine Herren! Ich halte die Verwirklichung dieses Antrags für

ein großes nationales Unglück. (Sensation.) Da ich aber überzeugt bin, daß Deutschland nur durch ein großes nationales Unglück gerettet werden kann, stimme ich für denselben. (Beifall.)

[Schluß folgt.]

**Winnenden.**

Frucht-Preise vom 13. Dezember 1849.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	9	36	8	48	8	32
" Dinkel alt	4	12	3	46	3	24
" Dinkel neu						
" Haber alt	3	26	3	21	3	12
" Haber neu						
" Roggen	7	12	6	40	6	24
" Gerste	5	36	5	4	4	48
" Gerste alt						
1 Simri						
" Weizen	1	6	1	—	—	54
" Einkorn	—	—	—	—	—	—
" Gemischt.	—	50	—	45	—	40
" Erbsen	1	6	1	—	—	—
" Linsen	1	12	1	8	1	—
" Wicken	—	36	—	32	—	30
" Bilschfr.	—	44	—	40	—	36
" Akerbohne	—	40	—	36	—	30

**Schorndorf.**

Frucht-Preise am 18. Dezember 1849.

1 Scheffel Kernen	9 fl. 36 fr.
1 — Dinkel	— fl. — fr.
1 — Haber	3 fl. 20 fr.
1 — Gerste	— fl. — fr.

Aufgestellt blieben ungefähr — Scheffel.  
Kornhaus-Inspektion, Pflaiderer.

**Brod- und Fleisch-Preise.**

8 Pfund Kernenbrod	16 fr.
1 " Kalbfleisch	6 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
1 " ditto abgezogen	7 fr.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

N<sup>o</sup> 102.

Dienstag den 25. Dezember

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

In nachstehenden Santsachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen, und zwar in der Santsache:

- 1.) des + Schultheissen und Verwaltungs-Aktuars Albert Klemm von Steinenberg, und dessen Wittve Marie, geb. Hackh, am Montag den 14. Januar 1850 Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause in Steinenberg;
- 2.) des Christian Friedrich Pflaiderer, Bierbauers in Schorndorf, am Dienstag den 15. Januar 1850 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Schorndorf;
- 3.) des + Georg Stocker, gewes. Metzgers in Schornbach, am Donnerstag, den 17. Januar 1850 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Schornbach;
- 4.) des Andreas Bez, Schneiders in Haubersbronn, am Freitag, den 18. Jan. 1850 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Haubersbronn;
- 5.) des Ludwig Haller, Bauers von Kottweil, am Montag, den 21. Januar 1850 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Schornbach;
- 6.) des Johannes Kubule, Weingärtners von Steinberg, am Montag, den 14. Januar 1850 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Steinberg.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert, an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr auf dem betref. Rathhause entweder persönlich oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche

an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.  
Den 13. Dezember 1849.

Königl. Oberamts-Gericht,  
Oberamtsrichter Weiel.

**Steinberg.**

Aus der Santsache des wld. Albert Klemm gewesenen Schultheissen dahier, kommt das in diesem Blatte schon öfters beschriebene Wohnhaus nebst Garten am

Donnerstag den 10. Januar 1850.

Vermittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause in Aufstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Es kann vor der Hand auch mit dem aufgestellten Güterpfleger Gemeinderath Sommer ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 13. Dezember 1849.

Gemeinderath.

### Schorndorf. Jagd-Verpachtung.

Nachdem nunmehr die k. Finanzkammer für den Jagdkreis die Jagddistrikts-Einheitlung im diesseitigen Forstbezirke genehmigt hat, so kommt die Verpachtung der einzelnen Distrikte, über welche die betreffenden Revierförster auf Verlangen mündliche Auskunft geben werden, und welche sämtliche Staatswaldungen umfassen

Montag den 7. Januar 1850

Vormittags 9 Uhr

auf der Forstamtskanzlei in Aufstreich, wozu die Pächterhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß zur Pachtung jeder unbescholtene Bürger, welcher die erforderliche Bürgschaft zu leisten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme bekannter Wald- und Jagdfrevler, zugelassen wird.

Vor der Verhandlung haben die erschienenen Pächterhaber versiegelte gemeinderäthliche Vermögens- und Prädikats-Zeugnisse beizubringen, und es werden ihnen sodann die weiteren Bedingungen bekannt gemacht.

Gemeinden, welche von dem ihnen eingeräumten Verpachtungsberechtigung Gebrauch machen wollen, haben sich entweder schon bei der Nachverhandlung für den Eintritt in den Pacht durch Bevollmächtigte zu erklären, oder diese Erklärung inner der nächsten — dem Tage der Verhandlung folgenden 3 Tage dem Forstamte abzugeben, wobei bemerkt wird, daß die Nichterhaltung dieser Frist als Verzicht auf den Pacht angesehen wird.

Da nach Art. 9 des Gesetzes vom 17. August d. J. ein Pächter nicht zwei oder mehrere aneinander grenzende Bezirke, und eben so wenig ein Pächter einer anstossenden Gemeinde oder Privat-Jagd einen Bezirk der Staatswaldungen in Pacht oder Mispacht übernehmen darf es sey denn, daß durch die Hinzupachtung eines angrenzenden Bezirks der gesammte Jagd-Bezirk nicht über 4000 Morgen groß seyn wird, so haben solche Pächter gemeinderäthliche Urkunden über Flächengehalt und Begrenzung ihrer gepachteten Jagddistrikte dem Forstamte zu übergeben.

Den 18. Dezember 1849.

K. Forstamt.

### Privat-Anzeigen.

Frankfurt a. M.  
An- und Verkauf von Staatspapieren,

Anlehensloosen etc. und Beforgung von Bank- und Wechselgeschäften jeglicher Art durch  
Max S. K a u f m a n n, aus Stuttgart,  
wobuhast in Frankfurt a. M.

Jede gewünschte Auskunft wird bereitwillig ertheilt.

Schorndorf.

Ein Miesler zum Merkur wird gesucht pr. 1. Jan. 1850 von

der Redaction.

### Mannichfaltiges.

#### Vom Landtag.

Die Kammer ist aufgelöst. Heute Abend 4 Uhr erfolgte die Auflösung; es wurde versprochen, daß in Kürze eine neue Wahl nach dem Wahlgese vom 4. Juli vorgenommen werden solle.

Am Donnerstag wurden noch einige Wahlen vorgenommen, heute 3800 Rekruten für das nächste Jahr bewilligt; und nach erfolgter Auflösung noch der Ausschuss gewählt.

In denselben kamen, und zwar in engem: Stockmayer mit 38 Stimmen, Ködinger 37, Schmäker 37, Mohl 37, Pfabler 35, in Weitem: Reyscher mit 37 Stimmen, A. Seeger 37, Tafel 37, Feger 36, Schweichhardt 34, Mack 33. Den 22. Dezember 1849.

3 e h.

### Erste Sitzung der vereinigten deutsch-slavischen Reichs- Versammlung.

(Schluß.)

Ein Mitglied des linken Centrums: Welches auch früher meine Gesinnung in dieser Beziehung gewesen seyn möge, die Ereignisse haben gezeigt, was erreichbar sey und was nicht, und ich erkläre mich im Allgemeinen mit dieser Lösung der deutschen Frage einverstanden. Auch läßt sich von der national-ökonomischen Seite das Ersprießliche des vorgeschlagenen Gesetzes nicht verkennen und ich erkläre mich daher um so mehr für denselben, als ich gewohnt bin, den Gefühlen nicht zu fröhnen, sondern Alles vom Standpunkt des praktischen Nutzens aufzufassen. Berechnen wir z. B., welche Millionen Centner Butter, Käse, Brod, Schinken, Rauchfleisch,

Mehl, Getreide u. s. f. jährlich von den Thieren verzehret werden, auf deren Verteilung das Gesetz implicite abzielt, so werden wir nicht verkennen, daß dadurch eine neue Aera nationalen Wohlstandes für unser Vaterland erblihen wird, gegen welches die erforderlichen 70 Mill. Gulden jährlichen Aufwands fürwahr nicht in Anschlag zu bringen sind. Um übrigens den aus diesem neuen Institut entspringenden subjektiven Nutzen auch unsrem engern Vaterlande theilweise zuzuwenden, mache ich folgenden Vorschlag: 1) Auch Kleindeutsche können Reichsmausfallenhändler werden. 2) Es werden a) f Staatskosten talentvolle junge Leute nach der Slowakei geschickt, um dort den Mausfallenbetrieb wissenschaftlich zu erlernen. Man könne hiezu die aus politischen Gründen im juristischen Examen durchgefallenen Studenten verwenden. 3) Es werden allenthalben Reichsmausfallen-Betriebs-Musterschulen errichtet.

Der sprachkundige Reichsrath: Hiegegen muß ich mich erklären. Wir knüpfen hier ein Bruderband und sollten dabei an unsern, an unserm engern Vaterlandes Vortheil denken? Nimmermehr! Die Slowakei genieße allein und in Frieden, was ihr der Himmel verliehen. Auch hätte ich meinen geehrten Freund eines solchen revolutionären Antrags nicht fähig gehalten, denn wie mir ein Untersuchungsrichter gesagt hat, hat schon die Burschenschaft denselben Plan verfolgt.

Das Mitglied im linken Centrum: Mit Genehmigung des Hauses ziehe ich meinen Antrag zurück. (Weifall.)

Das Mitglied von der Linken: Ich und meine politischen Freunde sind zwar aus politischen, national-ökonomischen und sozialen Gründen mit dem ganzen Gesetze nicht einverstanden. Da aber die Majorität des Hauses bereits entschieden zu haben scheint, beschränken wir uns im Sinne der Humanität den Zusatz zu stellen: Die patentirten Reichsmausfallenhändler dürfen auch in ihrer engern Heimath der Prügelstrafe nicht unterworfen werden. (Zischen.)

Ein Mitglied von der äußersten Rechten: Gesetze sollen klar seyn. Durch diesen Zusatz aber wird das Gesetz entstellt.

Der Vertreter der Festungen: Dieser Antrag birgt revolutionäre Hintergedanken, die ich verdamme. Auch ich bin freisinnig, aber ich kann nicht dulden, daß der slowakische Musterhändler, welchen künftighin der Reichsmausfallenhändler in Kleindeutschland repräsentirt, irgendwie den nationalen Tugenden seiner Heimath entfremdet werde.

Unterdes hat der sprachkundige Reichsrath sich mit Hilfe einiger Gesittungen mit den Slowaken verständigt.

Sämmtliche slowakische Mitglieder: Mir Kleindeutsch, Großdeutsch! Schlickowitsch. Kezremute! Przwiskrzni!

Der sprachkundige Reichsrath: Meine Freunde haben mich einstimmig zu der Erklärung beauftragt: Sie verwahren sich feierlichst gegen jede Verkümmern ihrer nationalen Privilegien.

Das Mitglied von der Linken: Dann erfordert die Loyalität, daß ich meinen Antrag zurücknehme. Volenti non fit injuria.

Der Präsident: Ich rufe Sie zur Ordnung. Sie haben kein Recht, ein Mitglied dieses Hauses zu beleidigen. (Weifall.)

Hierauf wird das Gesetz zur Abstimmung gebracht und von der Majorität angenommen.

Der Vertreter der Festungen: Von diesem Moment datirt die Regeneration Deutschlands, welches nunmehr aller ursprünglichen Tugenden der Slowakei theilhaftig werden wird. Es lebe das Vaterland. (Dreimaliges Hoch der ganzen Versammlung.)

Der Reichsminister: Ich bin eben so wenig gewohnt, auf die Schmähungen der Presse zu achten, als von mir selbst zu sprechen. Aber in diesem großen Momente gestatten Sie mir, einen Rückblick zu thun auf eine dornenvolle Laufbahn und zu sagen: Das ist mein Werk. Ich habe nicht umsonst gelebt! (Weifall.)

Der Präsident: Ich schließe hiemit die erste Sitzung und verkünde die Vertagung auf unbestimmte Zeit. Die Sprachmeister, Grammatiker und Wörterbücher werden angeschafft, die Diäten fortbezahlt werden. Jedermann wird slowakisch studiren. — Die nächste Sitzung wird besonders anberaumt werden, so bald Jedermann slowakisch spricht. — Die Versammlung trennt sich.

Der Minister des Außern erhält mehrere dringende Depeschen.

Im Bokal verbreitet sich das Gerücht, vier russische Armeekorps seyen in Großdeutschland eingerückt. [Augsb. Abendz.]

Vom Main, 8. Dez. (Korresp.) Ich habe in meinem letzten Briefe gesagt, Preußen wolle nur ein Scheinvolkshaus, kein wahres, während ein wahres Volkshaus ein unentbehrliches Stück der deutschen Einheit sey. Preußen tritt dadurch in dieselbe Stellung zu Deutschland, wie Oesterreich, welches gar kein Volkshaus will; nur die Form davon ist verschieden. Keiner von beiden Staaten will die Einheit Deutschlands (die man nicht mit Centralisation verwechseln sollte)



Statuten

für die

Oberamts-Spar- und Leih-Kasse

34

Schorndorf.

Schorndorf.

gedruckt in der C. F. Mayer'schen Buchdruckerei.

1849.

Sortimente:	Revier:														
	Melsberg.		Hainfeld.		Engelberg.		Geradstetten.		Oberurbach.		Plüderhausen.		Schlehdorf.		
	n.	fr.	n.	fr.	n.	fr.	n.	fr.	n.	fr.	n.	fr.	n.	fr.	
Baumstüben 25 — 30' pt. 1 Stück		12		12		12		12		12		12		12	
" 20 — 24' "		9		9		9		9		9		9		9	
" 10 — 19' "		6		6		6		6		6		6		6	
" ganz geringe "		3		3		3		3		3		3		3	
Schauflstich pr. 10 Stück	3		3		3		3		3		3		3		
Rechenstele	2		2		2		2		2		2		2		
Bohlenstecken, starke,	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	
" geringe,	1		1		1		1		1		1		1		
Faschinen von Nadelholz	6		6		6		6		6		6		6		
von weichen Laubholz, in	8		8		8		8		8		8		8		
Samenreier von 12 — 15' lang	4		4		4		4		4		4		4		
von 9 — 11' lang	3		3		3		3		3		3		3		
Rechnreiter von 9 — 11' lang	3		3		3		3		3		3		3		
von 6 — 8' lang	2	10	2	10	2	10	2	10	2	10	2	10	2	10	
Erndweiden	15		15		15		15		15		15		15		
Schafen und Deckreis pr. Tracht	8		8		8		8		8		8		8		
Deckreis	12		12		12		12		12		12		12		
Mäset, große, pr. 100 Stück	5		5		5		5		5		5		5		
" kleine,	3	20	3	20	3	20	3	20	3	20	3	20	3	20	
<b>III. Kastenholz.</b>															
Eichen und Wildobst	20		20		20		20		20		20		20		
— Scheiter	10	20	10	12	11	36	11	12	9	36	20	9	20	11	
— Prügel	7	8	6	54	7	36	8	42	6	48	6	12	11	54	
— Rinde	9	10	9	9	9	48	9	54	8	24	7	48	11	24	
Buchen, Eibeer, Massholder	12	24	16	42	16	54	16	36	14	24	14	48	13	36	
— Scheiter	11	30	11	45	14	14	12	10	18	9	48	11	12	12	
— Prügel	14	30	12	13	30	13	30	11	30	11	30	11	11	30	
— Scheiter	9		9		10		10		9		9		9		
— Prügel	10	54	11	14	14	30	11	54	11	30	11	30	11	30	
— Scheiter	9		8	30	9	54	10	8	54	8	12	7	54	8	
— Prügel	8	48	8	30	10	42	10	9	42	9	48	8	12	12	
— Scheiter	6	30	7	30	7	9	8	30	7	24	6	8	6	12	
— Prügel	6		6		6		6		6		6		6		
— Scheiter	5	24	6	6	18	6	48	5	54	4	48	4	4	48	
— Prügel	15		15		15		15		15		15		15		
— Scheiter	8	30	8	30	8	30	10	24	9	30	8	36	9	30	
— Prügel	6	42	6	42	6	42	9	30	5	30	5	18	7	24	
— Rinde	5		5		5		5		5		5		5		
— Scheiter	6	48	7	30	9	30	10	24	9	12	9	4	4	48	
— Prügel	6		5	45	7		9	30	7	7	7	7	7	54	
— Scheiter	6	12					5	18	5	36	6	6	6	24	
— Prügel	2		2		2		2		2		2		2		
— Scheiter	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	
— Prügel	5	12	5	24	5	30	6	6	5	12	4	36	4	24	
— Scheiter	3	48	4	48	3	12	3	12	3	30	4	12	3	24	
— Prügel	2	12	2	30	3	30	2	30	2	48	2	12	2	42	
<b>IV. Reiffach.</b>															
Eichen und Wildobst pr. 100 Stück	4	48	5	24	5	30	7	30	5	36	4	54	5	30	
Buchen, Eibeer, Massholder	7	12	7	12	8	30	10	36	7	36	5	18	7	30	
— Scheiter	6	48	5	30	6	48	10	6	54	4	30	7	7	30	
— Prügel	5	18	4	12	5	30	8	30	4	12	3	48	4	54	
— Scheiter	4	24	3	18	4	7	36	4	12	3	3	3	3	48	
— Prügel	6		4		4	24	6	12	2	42	2	42	2	42	
— Scheiter	3		3		3	48	3	30	2	24	2	30	3	42	
<b>V. Holzpflanzen.</b>															
1 — 3jährige Laub- und Nadelholz-Pflänzlinge pr. 100 Stück	10		10		10		10		10		10		10		
<b>VI. Streu.</b>															
Haide-, Nadel-Reiffach, Laub- und Moosstreu 1 Fuder	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	
— 1 Tracht	6		6		6		6		6		6		6		

Schorndorf, den 19. Dezember 1848.

Königliches Forstamt.

# II. Sparkasse.

## Zweck und Umfang der Anstalt.

§. 1.

Dieselbe ist im Allgemeinen dazu bestimmt, daß kleinere Ersparnisse und Vermögenstheile nutzbringend angelegt werden können.

Es werden daher nicht bloß von der dienenden und arbeitenden Volksklasse, sondern auch von Pflegschaften Einlagen angenommen. Dergleichen dürfen die sogenannten Sparhafengelder der Kinder eingelegt werden.

§. 2.

Den Angehörigen fremder Oberamts-Bezirke so wie Nichtwürttembergern ist die Theilnahme an der Anstalt nur in so lange, als sie sich im Bezirke Eberndorf aufhalten, gestattet. Wenn sie denselben verlassen haben, so steht ihnen frei, ihre Einlagen zurückzuziehen oder noch länger stehen zu lassen.

§. 3.

Die eingelegten Gelder dienen zunächst zur Fundirung der hienach erwähnten Leih- oder Hilfskasse (§. 11.).

## Größe der Einlagen.

§. 4.

Jede erstmalige Einlage darf nicht weniger als fünf Gulden und jeder spätere Zuschuß nicht weniger als drei Gulden betragen. Im Uebrigen ist die Größe derselben nicht beschränkt.

Auch müssen alle Einlagen kostenfrei geschehen.

## Verzinsung.

§. 5.

Der Zinsfuß beträgt bis auf Weiteres vier Procent und es beginnt die Verzinsung mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats.

Auch wird für denjenigen Monat, in welchem die Einlage zurückgezogen wird, kein Zins vergütet.

§. 6.

Die Zinse können auch stehen gelassen werden, in welchem Fall sie zum Capital geschlagen werden. Wird der Zins nicht innerhalb Jahresfrist von der Verfallzeit an gerechnet, erhoben, so wird nach Ver-

fluß dieses Jahres Zins aus Zins bezahlt. Zinsbeträge unter einem Gulden werden übrigens hiebei nicht berücksichtigt.

## Cassenscheine.

§. 7.

Jeder Einleger erhält einen vom Cassier und Controleur nach dem angehängten Formular Lit. A. ausgefertigten mit einer Nummer versehenen Einlagenschein, welcher an einen Andern nicht abgetreten wohl aber vererbt werden kann und bei späteren Einlagen jedesmal wieder vorzulegen ist. Ein, von den gedachten zwei Personen ausgestellter Einlagenschein hat volle Gültigkeit.

## Zurück-Zahlungen.

§. 8.

Dieselben geschehen wie die Einlagen auf Kosten und Gefahr des Einlegers und es muß ihnen eine Aufkündigung vorangehen, welche bei Einlagen bis zu fünf und zwanzig Gulden fünfzehn Tage — von da an bis hundert Gulden sechs Wochen, — bei höheren Summen aber drei Monate beträgt.

Gestattet es übrigens der Zustand der Kasse, so können die Zurückzahlungen auch in kürzerer Zeit erfolgen.

## Depositen.

§. 9.

Die Kasse nimmt in der Regel auch Depositen an, jedoch nur im Betrag von wenigstens 50 fl., auch ist sie zu deren Annahme nicht verbunden.

Dieselben werden mit zwei ein halb Procent verzinst, wenn die Uebergabe bloß auf drei Monate geschieht. Bei einer Einlage auf längere Zeit beträgt der Zins drei Procent und im einen wie im andern Fall muß der Zurückzahlung eine vierwöchige Aufkündigung vorangehen.

# B. Leih- und Hilfskasse.

## Zweck derselben.

§. 10.

Diese Anstalt soll dazu dienen, solche Oberamts-

Angehörigen, welche zugleich im Bezirke ansässig sind und auf eine gewisse Zeit zu ihrem Fortkommen, zu einer nützlichen Erwerbung oder Unternehmung und dergleichen eines Anlehens bedürfen, durch Gewährung desselben zu unterstützen, im Fall sie den aufgestellten Darlehens-Bedingungen genügen können.

## Fundirung der Kasse.

§. 11.

Die Darlehen, welche demgemäß von der Kasse geleistet werden, dürfen bis auf weitere Bestimmung die Summe von 50,000 fl. nicht übersteigen.

Die Mittel hiezu sind zunächst aus den Einlagen in die Sparkasse und den Depositen zu schöpfen. So weit beide nicht hinreichen, schreitet die Kasse zu Geld-Aufnahmen, welchen ein möglichst niedriger Zinsfuß zu Grund liegt und es wird derselbe vorerst zu vier ein halb Procent angenommen.

§. 12.

Sollte der Bedarf der Kasse unter diesen Bedingungen nicht aufgebracht werden können, so hat das Comité (§. 24) sich mit den Darleibern zu verständigen und überhaupt nach Maßgabe der Instruktion die zweckdienlichen Mittel zur Beschaffung des Geldbedarfes zu ergreifen, in Anstandsällen aber die Sache vor den Amisversammlungs-Ausschuß zu bringen.

§. 13.

Die Schuldverschreibungen für Darlehen an die Kasse sind vom Verwaltungs-Comité auszustellen und zu unterzeichnen; auch ist die oberamtsliche Beglaubigung derselben einzuholen. Hierdurch erlangen die Schuldurkunden Gültigkeit für den Darleiber, sowie für die Kasse.

## Darlehen aus der Kasse.

§. 14.

Wenn nicht der Schuldner selbst eine kürzere Zahlungsfrist bestimmt, so werden die Gelder auf die Dauer eines Jahres ausgeliehen. Ueber etwaige Gesuche um Verlängerung dieser Zahlungsfrist erkennt das Comité.

Abschlags-Zahlungen werden angenommen, wenn dieselben wenigstens den vierten Theil des Capitals betragen und ihnen eine vierteljährige Aufkündigung vorangegangen ist, oder wenn im Unterlassungsfalle ein dreimonatlicher Zins vergütet wird.

§. 15.

Die Anlehen an einen und denselben Schuldner dürfen, sie mögen auf einmal oder in mehreren Posten gemacht worden sein, den Gesammtbetrag von 500 fl. nicht übersteigen und es muß dieser höchste Betrag auch in dem Fall eingehalten werden, wenn der Schuldner für einzelne Posten unter 500 fl. verschiedene Bürgen stellen oder sonstige Sicherheit einlegen würde.

Wer Schuldner der Kasse ist, kann als Bürge für einen Andern nicht angenommen werden.

§. 16.

Als Regel für die Sicherstellung der Kasse hinsichtlich der geleisteten Darlehen gilt die Ausstellung einer dem angehängten Formular Lit. B. entsprechenden Schuldverschreibung, welche neben dem Vorzugsrecht in vierter Classe die solidarische Verbindlichkeit der Ehefrau des Schuldners enthält und wobei zugleich zwei Bürgen gestellt werden, deren Tüchtigkeit und Zahlungsfähigkeit gemeinverträglich bezeugt ist. Die Verbindlichkeit der letzteren dauert fort, auch wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Verlängerung derselben freiwillig werden sollte.

Die Gemeinderäthe haben über die von ihnen beglaubigten Schuld- und Bürgscheine fortlaufende Verzeichnisse in gedrängter Kurze zu führen, und namentlich den Inhalt des §. 15. zu beachten.

§. 17.

Auch gegen einfache Güter-Versicherung oder gegen 1/2 fache gemischte Versicherung mit wenigstens 1/2 Gütern sowie gegen 1/2 fache Sicherheit in Weibänden nebst Stellung zweier tüchtigen Bürgen, können Anlehen bis zum Betrage von 500 fl. an einen und denselben Schuldner gemacht werden.

§. 18.

Ausnahmsweise kann auch gegen Faustpfänder in folgender Weise ein Anlehen geleistet werden. Es werden nämlich Staatspapiere zu drei Vierteln des jeweiligen Cursets, Pfandscheine mit zweifacher Versicherung zur Hälfte ihres Nennwerths, und Silbergeräthe sowie Pretiosen ebenfalls zur Hälfte des von Sachverständigen geschätzten Werthes angenommen. Sonstige Faustpfänder sind ausgeschlossen.

Ueber die Faustpfand-Bestellung ist dem Art. 246 des Pfandgesetzes gemäß die entsprechende Urkunde auszustellen.

### Erwerbung von Güterzielen.

§. 19.

Wenn der Zweck der Unterstützung eines Oberamts-Angehörigen nicht auf dem gewöhnlichen Wege erreicht werden kann, so dürfen nach dem Ermessen des Comite auch die jenem gehörigen, in Zielen bestehenden Güterkaufschillinge unter folgenden Bestimmungen durch die Kasse erworben werden.

a) Hauszieler können nur in Verbindung mit Güterzielen erkaufte werden.

b) An den Zielen muß wenigstens der dritte Theil bereits abgetragen seyn, oder es hat, wenn dieß nicht der Fall wäre, der Zielerverkäufer zu Gunsten der Oberamts-Leihkasse hinsichtlich eines Dritttheils der Zieler seine Pfandrechts-Ansprüche entweder aufzugeben oder denjenigen der Oberamts-Leihkasse nachzuweisen, so daß er hinsichtlich dieses Dritttheils bloß als Nach-Superthekargläubiger erscheint.

c) Neben dem an die Leihkasse abzutretenden Pfandrechte ist für die abgetretene Kaufschillinge ein Bürge und Selbstzähler zu stellen, dessen Tüchtigkeit gemeinderäthlich beurkundet seyn muß.

d) Die Größe des Rabats wird vom Comite theils mit Rücksicht auf die Zahl der Jahreszieler, theils im Hinblick auf den hienach (§. 20.) festgesetzten Zinsfuß bestimmt.

e) Alle mit der Zieler-Abtretung verbundenen Unkosten liegen dem Zieler-Verkäufer ob.

### Zinsfuß.

§. 20.

Der Zinsfuß für alle, nicht in Zielerwerbungen bestehenden Geldunterstützungen oder Darlehen aus der Leihkasse wird für jetzt zur Deckung der eigenen Zinsschuldigkeiten der Kasse, der Verwaltungs- und Druckkosten und etwaiger Ausfälle auf sechs vom Hundert festgesetzt. Bei Ausleihungen gegen Hauspfänder wird überdieß ein halbes Procent Aufbewahrungs-Gebühr berechnet.

Ergiebt sich nach Stellung der ersten Rechnung, daß mit einem geringeren Zinsfuß ausgereicht werden kann, so wird eine Ermäßigung desselben eintreten.

### C. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 21.

Das Institut ist ein amtskörperschaftliches und wird unter der Aufsicht des Kgl. Oberamts und der Amtsversammlung verwaltet.

§. 22.

Für die Sicherheit der Gläubiger haftet zunächst das ganze Aktiv-Vermögen der Anstalt, und so weit solches zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichen würde, tritt wegen der Ansprüche derselben die Garantie der Amtskörperschaft ein.

§. 23.

Etwasige Ueberschüsse verbleiben stets der Spar- und Leihkasse selbst, und werden zu Gründung eines Fonds bei derselben für etwaige Ausfälle oder damit später noch billigere Bedingungen gestellt werden können, gesammelt.

Im Falle der Auflösung der Spar- und Leihkasse fallen solche etwaige Ueberschüsse der Oberamtspflege zu und es sind dieselben zu milden Zwecken zu verwenden.

§. 24.

Das Verwaltungs- Personal besteht ausser dem Cassier, welchem eine beratende Stimme zukommt, aus einem Comite von 3 Mitgliedern, worunter ein Vorstand und ein Controleur, der zugleich Schulden-Verwahrer ist, nebst einigen Stell-Vertretern. Dasselbe wird durch die alljährliche Wahl der Amts-Versammlung bestellt.

Die Wahl des Cassiers unterliegt der Bestätigung der k. Kreisregierung.

§. 25.

Der Cassier hat angemessene Caution zu leisten, wegen deren Größe die Ministerial-Verfügung vom 8. Juli 1828 zum Anhaltspunkt dient.

§. 26.

In Beziehung auf die Kassen- und Rechnungsführung finden die hinsichtlich der Amtspflege bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften analoge Anwendung.

Die Bestimmungen der Dienstobliegenheiten des Verwaltungspersonals ist in einer besondern Instruction enthalten.

Formular Lit. A.

Nº

Controle-Register S.

Schuldbuch S.

## Oberamts-Spar- und Leihkasse

zu Schorndorf.

hat in dieselbe eingelegt

welche vom ersten Tag des Monats an mit vier vom Hundert verzinst und nach vor-gängiger Aufkündigung gegen Zurückgabe dieses Scheines zurückerhoben werden können oder auf Kosten und Gefahr des Einlegers diesem zugeschickt werden.

Die Aufkündigungsfrist beträgt bei Einlagen bis zu 25 fl. fünfzehn Tage, von da an bis 100 fl. sechs Wochen, bei höheren Summen aber drei Monate.

Für denjenigen Monat, in welchem die Einlagen zurückgezogen werden, wird kein Zins vergütet. Die Zinse können auch stehen gelassen werden, in welchem Fall sie zum Capital geschlagen werden. Wird der Zins nicht innerhalb Jahresfrist, von der Verfallzeit an gerechnet, erhoben, so wird nach Verfluß dieses Jahres Zins aus Zins bezahlt. Zinsbeträge unter einem Gulden werden übrigens nicht verzinst.

Gegenwärtiger Schein kann an Andere nicht abgetreten werden und ist bei künftigen Einlagen, welche übrigens nicht weniger als drei Gulden betragen dürfen, jedesmal wieder vorzulegen.

Schorndorf, den

der **Controleur,**

der **Cassier,**

Formular Lit. B.

Wir am Ende unterzeichneten Eheleute, und zwar ich der Ehemann N. N.

zu und ich dessen Ehefrau N. N.

beurkunden hiemit, von der Oberamts-Leihkasse zu Scherndorf ein baares Anlehen von

fl. mit Worten

erhalten zu haben, welches wir vom an mit vom Hundert zu verzinsen und

bis zum festensfrei in guten Münzsorten zurückzubezahlen versprechen.

Jedes von beiden Eheleuten haftet für den ganzen Betrag der Schuld und es verzichten Beide auf die Einrede: daß jedes zunächst nur wegen seines hälftigen Schuldanteils belangt werden könne; in welcher Beziehung ich die Ehefrau vor versammeltem Gemeinderath eine gemeinderäthlichen Deputation meine ernstliche Absicht erklärt habe.

Zugleich haften wir beide N. N. und N. N. für obige Schuld sammt Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner in der Art, daß sich jeder von uns für das Ganze verbindlich macht und es der Gläubigerin frei steht, jeden von uns mit Umgehung des Hauptschuldners sogleich nach der Verfallzeit auf Bezahlung zu belangen. Sollte die obenfestgesetzte Zahlungsfrist zu Gunsten des Schuldners verlängert werden, so ändert dieß an unserer Bürgschafts-Verbindlichkeit nichts, vielmehr dauert solche auch in diesem Fall bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld sammt Zinsen fort.

Kraft der Unterschriften

N. N. (Ort) den

T. Die Schuldleute:

T. Die Bürgen und Selbstschuldner:

Wir Schultheiß und Gemeinderath zu N.

beurkunden hiemit pflichtmäßig:

- 1.) daß die vorgenannten Schuldleute und Bürgen versiehenden Schuld- und Bürgschein eigenhändig unterschrieben, daß sie in diese Beurkundung eingewilligt haben und daß sie sämtlich uns persönlich bekannt sind;
- 2.) daß beide Bürgen und Selbstschuldner zahlungsfähig und zur Erfüllung ihrer Bürgschafts-Verbindlichkeit vollkommen tüchtig sind;
- 3.) daß die Ehefrau des Schuldners nach vorgängiger Belehrung über die rechtlichen Wirkungen ihrer — auf die ganze Schuld ausgedehnten Verbindlichkeit, dieselbe vor versammeltem Gemeinderath einer gemeinderäthlichen Deputation eingegangen und ihre hierauf gerichtete ernstliche Absicht ausgesprochen auch sofort diese Erklärung unterschriftlich bekräftigt hat.

N. N. (Ort) den

Die an die Ehefrau abgeschickte gemeinderäthliche Deputation: \*)

N. N.

**Schultheiß und Gemeinderath:**

\*) Sollte die Ehefrau vor versammeltem Gemeinderath ihre Verbindlichkeit eingegangen haben, so sind diese Worte zu durchstreichen.